



Einreicher	Datum	Drucksache Nr.
Bürgermeister - Fachbereich I (Zentrale Dienste, Bürgeramt & Kita)	14.04.2026	58/2026

Beratungsfolge	Sitzung	Abstimmungsergebnis		
		Ja	Nein	Enthaltg.
Gemeindevertretung	05.05.2026			

Betreff

Dienstaufwandsentschädigung Bürgermeister der Gemeinde Wustermark
hier: Beratung und Beschlussfassung

Beschlussvorschlag

Die Gemeindevertretung Wustermark beschließt:

Dem hauptamtlichen Bürgermeister der Gemeinde Wustermark, Herrn Holger Schreiber, wird gemäß § 6 i. V. m. § 7 Abs. 1 der Brandenburgischen Kommunalbesoldungsverordnung (BbgKomBesV) ab dem 01.05.2026 bis zum Ablauf seiner Amtsperiode eine monatliche Dienstaufwandsentschädigung in Höhe von

195,00 €

gewährt.

Die Dienstaufwandsentschädigung wird als steuerfreie Pauschale gezahlt und die Gemeindevertretung behält sich vor, die Höhe der Dienstaufwandsentschädigung bei veränderten tatsächlichen Verhältnissen zu überprüfen.

Drucksache: 58/2026

Beschlussbegründung:

Herr Holger Schreiber wurde am 22.02.2026 erneut zum hauptamtlichen Bürgermeister der Gemeinde Wustermark gewählt. Die neue Amtszeit von acht Jahren beginnt am 01.05.2026.

Gemäß § 6 der Brandenburgischen Kommunalbesoldungsverordnung (BbgKomBesV) kann Wahlbeamten zur Abgeltung des mit dem Amt verbundenen zusätzlichen persönlichen Aufwandes eine Dienstaufwandsentschädigung gewährt werden. Nach § 7 Abs. 1 BbgKomBesV darf diese in der Gemeinde Wustermark den Betrag von 195,00 € monatlich nicht überschreiten.

Die Höhe der Dienstaufwandsentschädigung wird zu Beginn jeder Amtszeit durch Beschluss der Gemeindevertretung festgelegt.

Im Rahmen der Ausübung des Amtes nimmt der Bürgermeister regelmäßig Aufgaben wahr, die mit persönlichen, nicht gesondert erstattungsfähigen Aufwendungen verbunden sind. Hierzu zählen insbesondere:

- Repräsentationsaufwendungen (z. B. Präsente außerhalb des Verfügungsfonds, angemessene private Kleidung für offizielle Anlässe, Wäsche/Reinigung) im Rahmen von Ehrungen, Jubiläen und Veranstaltungen
- Nutzung privater Kommunikationsmittel für dienstliche Zwecke (Telefon, Internet, Endgeräte)
- Aufwendungen für Fahrten innerhalb des Gemeindegebietes sowie im näheren Umfeld ohne gesonderte Reisekostenerstattung
- kleinere Bewirtungskosten außerhalb des Verfügungsfonds sowie sonstige mit der Amtsausübung verbundene, pauschal nicht einzeln abrechenbare Kosten

Auf Grundlage einer typisierenden Betrachtung der hierbei regelmäßig entstehenden Aufwendungen erscheint die Gewährung der Dienstaufwandsentschädigung in Höhe des zulässigen Höchstbetrages als sachgerecht und angemessen.

Ein Vergleich mit Kommunen vergleichbarer Größenordnung im Land Brandenburg zeigt, dass Dienstaufwandsentschädigungen für hauptamtliche Bürgermeister regelmäßig in einer Bandbreite von 150,00 € bis 195,00 € monatlich festgesetzt werden.

Die Festsetzung auf den Höchstsatz trägt dem tatsächlichen Umfang der mit dem Amt verbundenen Belastungen Rechnung.

Die Zahlung erfolgt als pauschale, steuerfreie Aufwandsentschädigung und stellt keine Besoldung dar.

Finanzielle Auswirkungen Ja Nein

Welche HH-Jahre: laufend und Folgejahre

wiederkehrender Aufwand

Ergebnishaushalt Finanzhaushalt

(automatisch mit Finanz-HH verknüpft)

	Nummer	Name
Kostenstelle:		
Kostenträger:		
Konto:		

Summe:

bereits im lfd. HH eingeplant

im lfd. HH noch nicht eingeplant

ÜPL/APL(über- o. außerplanmäßig)

Finanznotiz:

Bisher wurde eine Dienstaufwandsentschädigung in Höhe von monatlich 160,00 € gewährt. Diese Aufwendungen sind bereits im Haushalt eingeplant.

Auswirkung auf Klima-, Natur- und Umweltschutz? keine

Kinder- und Jugendbeteiligung Ja Nein

.....
gez. Herr H. Schreiber
Bürgermeister